

**Serhat Sarikaya**  
**Berliner Straße 15, 59846 Sundern (Sauerland)**  
**Mobil: 01 76/62 43 49 70**  
**Mail: s.sarikaya90@yahoo.de**

An den  
Bürgermeister der Stadt Sundern  
Herrn Klaus-Rainer Willeke  
Rathausplatz 1  
59846 Sundern (Sauerland)

- **per Mail:** kr.willeke@stadt-sundern.de -

**Antrag für die nächste Sitzung des Rates der Stadt Sundern  
oder hilfsweise des Haupt- und Finanzausschusses des Rates der Stadt Sundern**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Klaus-Rainer

ich bitte darum, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Rates der Stadt Sundern oder hilfsweise des Haupt- und Finanzausschusses aufzunehmen:

**Ausbau von Straßen im Stadtgebiet Sundern im Jahre 2021**

Seit der landesweiten Initiative zur Abschaffung der KAG Gebühren gibt es auch bei uns vor Ort in Sundern seit Jahren einen Streit über die geplanten KAG Maßnahmen.

Hierbei weise ich auf die Beschlüsse des Fachausschusses Stadtentwicklung, Umwelt und Infrastruktur vom 30. Oktober 2018, vom 6. Dezember 2018 und 17. September 2019 sowie die Beschlüsse des Rates der Stadt Sundern (Sauerland) vom 20. Dezember 2018 und 19. Dezember 2019 hin. In diesen Sitzungen wurde beschlossen, die beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen in 2019 und 2020 auszusetzen. Auf die 4. Ergänzung zur Vorlage 832/IX sowie den Beschluss des Fachausschusses Stadtentwicklung, Umwelt und Infrastruktur vom 27. August 2020 weise ich ebenfalls hin. In dieser Sitzung wurde beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, eine entsprechende tabellarische Übersicht mit Prioritäten über die möglichen Ausbaumaßnahmen bis zum Jahr 2024 als Grundlage für die Haushaltsberatungen zu erstellen. Dies ist in der fünften Ergänzung zur Vorlage 832/IX für die Sitzung des Fachausschusses Stadtentwicklung, Umwelt und Infrastruktur vom 18. September 2020 geschehen.

Grund für die Beschlüsse zur Aussetzung der Maßnahmen war seinerzeit, dass durch die von CDU und FDP geführte Landesregierung geprüft wurde, ob eine Änderung des § 8 KAG NRW zur Refinanzierung von Straßenbaumaßnahmen möglich war. Daher war zunächst abzuwarten, ob, wann und in welcher Form das Land NRW die Straßenausbaubeitragspflicht abschaffen wird. Die SPD Landtagsfraktion hat seinerzeit den Antrag gestellt, die Beitragspflicht für die Bürgerinnen und Bürger abzuschaffen.

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 18. Dezember 2019 den Gesetzentwurf der Landesregierung zur fünften Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) beschlossen. Die Änderung des KAG NRW trat daraufhin zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Eine Änderung der weiterhin alleinigen Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in Form des § 8 KAG NRW wurde nicht vorgenommen. Somit ist eine Änderung der aktuell für die Stadt Sundern (Sauerland) gültigen Ortssatzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nicht erforderlich bzw. wurde bisher nicht vorgenommen. Der Städte- und Gemeindebund diskutiert jedoch, ob es dennoch eine Anpassung der Mustersatzung geben soll.

Es wurde dem KAG NRW ein § 8a hinzugefügt, mit dem nach den Ausführungen des Neuerungen sind vor allem die Einführung eines verbindlichen Straßen- und Wegekonzeptes, verbindlicher Anliegerversammlungen, eines Anspruchs auf Ratenzahlung bzw. Verrentung der Beiträge, und der Stundung im Härtefall.

Mit Datum vom 23. März 2020 hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge) sowie das verbindlich zu verwendende Muster zum Straßen- und Wegekonzept herausgegeben. Die Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge tritt rückwirkend zum 2. Januar 2020 in Kraft und wird für zunächst fünf Jahre bis zum 31. Dezember 2024 befristet.

Nach der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge gibt es weder einen Anspruch der Kommunen auf die Fördermittel (bei entsprechender Erfüllung der Antragsvoraussetzungen) noch der Beitragspflichtigen auf Antragstellung durch die Kommunen. Nach der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge gewährt das Land NRW Zuweisungen an Kommunen zur Reduzierung des umlagefähigen Aufwands für Straßenausbaumaßnahmen, was eine Reduzierung der von den Beitragspflichtigen gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 KAG NRW auf Grund von Beitragsbescheiden zu tragenden Straßenausbaubeiträge zur Folge hat.

Der umlagefähige Aufwand einer beitragsfähigen Straßenausbaumaßnahme kann demnach nur dann gefördert werden, soweit die Straßenausbaubeiträge noch nicht bestandskräftig festgesetzt wurden und deren zugrundeliegende Straßenausbaumaßnahme vom Rat oder dem zuständigen Gremium ab dem 1. Januar 2018 beschlossen wurde oder diese in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses erstmals im Haushalt des Jahres 2018 stehen. Vom Ablauf her müssen wir daher zunächst den auf die Beitragspflichtigen umlagefähigen Gesamtaufwand der Baumaßnahme nach der vorliegenden Schlussrechnung, aufgeschlüsselt nach Anteilen von Kommune und Beitragspflichtigen, ermitteln und diesen dem Förderantrag bei der NRW.Bank zu Grunde legen. Bei Förderbewilligung wird dieser Gesamtaufwand hälftig gefördert. Die hälftige Entlastung der Straßenausbaubeitragspflichtigen erfolgt durch das Land Nordrhein-Westfalen in Form einer Zuweisung an die Kommunen. Hier bitte ich zu prüfen, ob die Aufstellung einer Schlussrechnung auch möglich ist, bevor die Straße erneuert wird und dem Antrag entsprechend beigefügt werden kann/darf.

Der von den Beitragspflichtigen dann insgesamt zu zahlende Ausbauaufwand ist um die bewilligte Zuweisung zu reduzieren, sodass die Beitragsfestsetzung anschließend nach dem reduzierten Aufwand bestimmt wird. Trotz des Inkrafttretens der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge am 2. Januar 2020 könne noch keine Förderanträge bei der NRW.Bank gestellt werden, hieß es seinerzeit aus der Verwaltung. Hiermit könne nach Auskunft des zuständigen Ministeriums erst im Laufe des III. Quartals 2020 gerechnet werden. Meine Frage an dieser Stelle: Gibt es hierzu Neuigkeiten?

Straßenbaumaßnahmen, die nach dem 1. Januar 2021 beschlossen werden, können hingegen nur gefördert werden, soweit sie auf Basis eines beschlossenen Straßen- und Wegekonzeptes nach § 8a Abs. 1 und 2 KAG NRW erfolgen. Gemäß § 8a Abs. 1 KAG NRW hat die Stadt Sundern ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können.

Das Straßen- und Wegekonzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre, fortzuschreiben. Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet dabei keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme. Ziel des Straßen- und Wegekonzeptes ist es, vorhabenbezogen Transparenz über geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Straßenausbaumaßnahmen herzustellen. Das Straßen- und Wegekonzept im Sinne der Förderrichtlinie werde noch aufgestellt, liege jedoch im Kern durch die mittelfristige Finanzplanung bereits vor, teilte die Verwaltung seinerzeit mit.

In der Sitzung des Fachausschusses Stadt Entwicklung, Umwelt und Infrastruktur des Rates der Stadt Sundern am 1. Oktober 2020 teilte der Fachbereichsleiter Lars Ohlig mit, dass die Verwaltung im Haushalt 2021 aufgrund der bestehenden Beschlusslage ohne KAG-Maßnahmen planen werde. Wenn es jedoch im Rahmen der Haushaltsplanberatungen politisch zu einer anderen Entscheidung kommen sollte, ziehe diese Umentscheidung einen erheblichen Arbeitsaufwand für den Haushalt nach sich. Er hat daher seinerzeit vorgeschlagen, dass es wünschenswert sei, ein Signal zum Umgang mit der Thematik in 2021 ff. vor Beginn der Haushaltsaufstellungen zu haben.

Ich beantrage daher die Aussetzung der Maßnahmen für das Jahr 2021 (1.). Bei Ablehnung von (1.) beantrage ich die Anpassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Sundern (Sauerland) (2.). Bei Ablehnung von (1.) und (2.) beantrage ich, die Maßnahme erst nach Erhalt der Fördersumme bzw. des Förderbescheids vorzunehmen.

Mit allen guten Wünschen und herzlichen Grüßen,

gez. Serhat Sarikaya